

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ormont

Sitzungstermin: 20.11.2017
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Ormont, im Bürgerhaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Cornelius Dahm Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Johann Carls

Herr Hans Michael Jakob

Herr Andreas Maus

Herr Gerhard Meier 1. Beigeordneter

Herr Michael Schmitz

Herr Roland Seifen

Herr Thomas Weberskirch

Verwaltung

Herr Richard Ehlen

Gäste

Herr Gerd Ostermann

Herr Martin Theres Kreisverwaltung Vulkaneifel

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Ferdinand Igelmund Beigeordneter entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 15.11.2017 auf Montag, 20.11.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsbürgermeister war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Vorstellung der Maßnahmen des Projektes "Obere Kyll-natürlich gut"
Vorlage: FB2-1408/2017/10-084
4. Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von
Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen
Vorlage: FB4-0188/2017/10-078
5. Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Ormont,
Flur 1, Flurstück 6/1
Vorlage: FB2-1496/2017/10-092
6. Finanzangelegenheit
- Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie
- Festlegung eines Förderprogramms
Vorlage: FB2-1476/2017/10-088
7. Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der
Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Vorlage: FB1-1750/2017/10-087
8. Anfragen, Wünsche

nichtöffentliche Sitzung

9. Mitteilungen
10. Erlass Miete Wohnhaus Ulmenstraße 27
Vorlage: FB2-1444/2017/10-085
11. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

- Unterstand Nähe Prümquelle
- Zuschussgewährung zum Ausbau des Wirtschaftsweges Ormont-Roth

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Vorstellung der Maßnahmen des Projektes "Obere Kyll-natürlich gut" Vorlage: FB2-1408/2017/10-084

Sachverhalt:

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Errichtung von Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll wurden seitens der Genehmigungsbehörde neben den Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die von der Stiftung Natur und Umwelt RLP in Mainz verwaltet werden.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat zusammen mit Herrn Dipl.-Ing. agr. Gerd Ostermann von der Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie in Birgel und in Vorabstimmung mit den Ortsgemeinden einen Katalog von 25 Maßnahmen erarbeitet, welcher der Stiftung mittels Förderantrag über die Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt wurde.

Die Maßnahmen in Höhe von insgesamt 864.500 € sind von der Stiftung Natur und Umwelt mit Bescheid vom 13.07.2017 bewilligt worden. Aufgrund des Weiterleitungsbescheides der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 19.09.2017 erfolgt die Abwicklung der einzelnen Projekte künftig durch die Verbandsgemeinde Obere Kyl, welche die Aufgaben namens und im Auftrag der Ortsgemeinden wahrnimmt.

Die Maßnahmenkosten einschließlich Grunderwerb, Nebenkosten und späterer Folgemaßnahmen werden zu 100 % von der Stiftung übernommen.

Die vier in der Ortsgemeinde Ormont geplanten Kompensationsmaßnahmen „In der Breitwies“, „Ober der Rupbach“ und „Rupbach“ wurden dem Ortsgemeinderat heute durch Herrn Ostermann detailliert vorgestellt.

Beschluss:

Das Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“ wurde dem Ortsgemeinderat heute eingehend durch Herrn Ostermann vorgestellt. Der Ortsgemeinderat stimmt diesen Maßnahmen zu.

Nach eingehender Beratung ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, die mit den Maßnahmen einhergehenden Grundstücksverhandlungen zu führen.

Alle mit den Maßnahmen verbundenen Kosten werden zu 100 % von der Stiftung Natur und Umwelt RLP übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 4: Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen
Vorlage: FB4-0188/2017/10-078

Sachverhalt:

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitunggrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Erstherstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

**TOP 5: Einvernehmen zu Bauanträgen gemäß § 36 BauGB - Grundstück Gemarkung Ormont, Flur 1, Flurstück 6/1
Vorlage: FB2-1496/2017/10-092**

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum als Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Gemarkung Ormont, Flur 1, Flurstück 6/1.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Ormont. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn keine öffentlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Die Privilegierungstatbestände sind vorliegend gegeben, die Betriebsleiterwohnung dient dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Abstellraum als Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Gemarkung Ormont, Flur 1, Flurstück 6/1.

Gemäß § 36 BauGB erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen zu diesem Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

**TOP 6: Finanzangelegenheit
- Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie
- Festlegung eines Förderprogramms
Vorlage: FB2-1476/2017/10-088**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Ormont beabsichtigt, die Einwohner der Ortsgemeinde an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie zu beteiligen und u. a. bestimmte Maßnahmen durch die Ortsgemeinde zu fördern. Hierzu bedarf es jedoch der Festlegung eines detaillierten Förderprogramms.

Fördervoraussetzung ist u.a. auch ein „Aktivwerden“ eines Grundstückseigentümers, um z.B. den Ort positiver zu gestalten.

Die Förderrichtlinien als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie sind in dem beigefügten Förderprogramm (Ziffer 1 - 6) ersichtlich und gelten rückwirkend ab dem 01.01.2017.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt darüber hinaus als weiteren Ausgleich sowie zusätzliche Entlastung der Bürger an alle Einwohner, welche am 30.06. eines jeden Jahres in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnen und seit mindestens 6 Monaten dort gemeldet sind, eine jährliche Prämie in Höhe von 100 € je Einwohner zu zahlen. Die Ortsgemeinde hat sich bewusst für diese weitere Förderung entschieden und auf den Wegfall oder die Reduzierung der Grundsteuer verzichtet, da man sich mit dieser Zahlung für alle Einwohner mit Erstwohnsitz eine insgesamt gerechtere Verteilung verspricht und jedem Bürger dieser weitere finanzielle Vorteil zukommt, der z.B. auch gerne zur Senkung der eigenen Stromkosten genutzt werden kann, welche u.a. in Form von verschiedenen Umlagen (z.B. EEG-Umlage usw.) in den letzten Jahren allgemein gestiegen sind.

Die Kreisverwaltung und die Verbandsgemeindeverwaltung haben Bedenken bezüglich dieser Prämienauszahlung ausgesprochen, da eine Prämienauszahlung gegen die Grundsätze des § 78 GemO, wonach das Gemeindevermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten ist, verstößt. Insofern wäre des Weiteren zu berücksichtigen, dass diese Zahlungen ggf. einkommensteuerrechtlich von Belang sind. Ggf. müsste die Ortsgemeinde diese Zahlungen pauschal versteuern, alternativ müssten ggf. die Einwohner diese Einnahmen bei der Einkommensteuer angeben. Seitens der Verwaltung wird daher nochmals appelliert, den rechtskonformen und verwaltungsmäßig geringeren Aufwand verursachenden Weg bzgl. der Reduzierung der Grundsteuer zu wählen.

Beschluss:

Da es rechtliche Bedenken bzgl. der Förderung von Prämienauszahlungen an alle Einwohner gibt, kommt der Ortsgemeinderat zu der Entscheidung hierüber 2 Beschlüsse herbeizuführen. Zunächst sollen die Regelungen zu den Ziffern 1 – 6 festgelegt werden und sodann anschließend die Regelungen bezüglich der Prämienauszahlungen.

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die aufgeführten Maßnahmen des beigefügten Förderprogramms (Ziffer 1 – 6) rückwirkend ab dem 01.01.2017 zu fördern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Die Ortsgemeinde beschließt, entgegen den o. g. Hinweisen, die Zahlung einer Prämie für jeden Einwohner im Rahmen des Förderprogramms (Prämienauszahlungen) als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie.

Sollte eine Beschlussaussetzung dieser Förderrichtlinie bzgl. der Prämienauszahlungen erfolgen und ggfls. weitere rechtliche Schritte dagegen eingelegt werden, stellt der Ortsgemeinderat fest, dass alle anderen Ziffern der Förderprogramms unabhängig fortgelten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsatzgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt
Ja: 0 Nein: 8 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 28.11.2017

.....
(Vorsitzender)

.....
(Protokollführer)



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltungen
des Kreises
Daun, Gerolstein,
Hillesheim, Kelberg, Obere Kyll



13.10.2015

Abteilung
**Kommunales und
Recht**
Unser Zeichen
1-11821
Auskunft erteilt
Günter Willems
Zimmer
022
Telefon
06592/933-236
E-Mail
guenter.willems
@vulkaneifel.de

Kostenbeteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Kanalisation

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen, sofern - wie das der Regelfall sein dürfte - die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation erfolgt.

§ 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz sieht für den Fall somit drei Möglichkeiten der Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast an den Herstellungs- bzw. Erneuerungskosten der Kanalisation vor.

1. Vertragliche Vereinbarung über den Investitionskostenanteil oder
2. Berechnung der im konkreten Einzelfall auf die ausgebaute Verkehrsanlage entfallenen Kostenbeteiligung oder
3. die Geltendmachung eines einmaligen Pauschalbetrages durch den Träger der Abwasserbeseitigungseinrichtung, sofern die Ermittlungen der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgt.

Diese Ansprüche unterliegen nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.01.2013; Az.: 6 A 10940/12 OVG einer 30-jährigen Verjährungsfrist.

Da die erstmalige Herstellung der Kanalisation weitestgehend abgeschlossen sein dürfte, gilt das Hauptaugenmerk auf die Erneuerung zu richten. Unter einer Erneuerung versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d. h. eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in eine im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Die Abgrenzung zwischen Erneuerung und Instandsetzung, also zwischen beitragsfähigem Straßenausbau und beitragsfreier Straßenunterhaltung, ist primär nach dem Ausmaß der Arbeiten an der Verkehrsanlage

ge, daneben aber auch unter Berücksichtigung qualitativer sowie funktionaler Gesichtspunkte vorzunehmen.

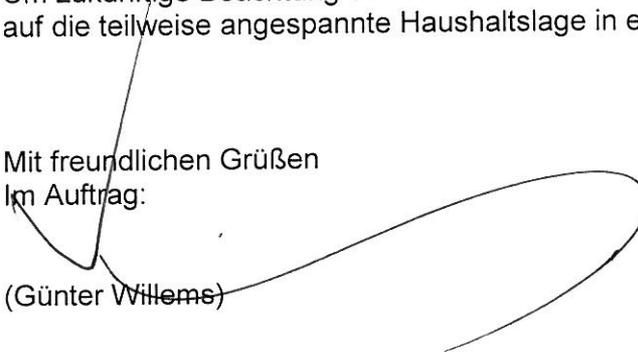
Unter Berücksichtigung dessen spricht alles dafür, eine Erneuerung des Mischwasserkanals als Bestandteil der Straße durch das sog. Inliner-Verfahren als ausbaubeitragspflichtige Maßnahme anzusehen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 05.07.2007; Az.: 6 B 10430/07.OVG grundsätzliche Aussagen zu der Ausbaubeitragsfähigkeit von Erneuerungsmaßnahmen getroffen. Auch zur Frage der Inliner-Kanalerneuerung wurde ausgeführt, dass derartige Maßnahmen zur Werterhöhung des Kanals und zu einer deutlichen Verlängerung der Lebensdauer führen. Die Kosten, die den Verbandsgemeindewerken durch die Erneuerung im Inliner-Verfahren entstehen, sind gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz auf den Träger der Straßenbaulast umzulegen, da die Kanäle - wie eingangs bereits erwähnt - neben der Grundstücks- auch der Straßenentwässerung dienen. Die Kommunen als Straßenbaulastträger haben daher die Kosten anteilig zu tragen, die auf die Straßenoberflächenentwässerung entfallen und diese sind wiederum bei der Berechnung der einmaligen bzw. wiederkehrenden Ausbaubeiträge nach dem KAG zu berücksichtigen. Die Straßenoberflächenentwässerung stellt nämlich eine Teileinrichtung der Straße dar, für deren Ausbau Beiträge zu erheben sind. Dies gilt auch dann, wenn lediglich selbstständige Anteile der Straßenentwässerung und nicht auch weitere Teileinrichtungen der Straße ausgebaut werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie daher, zukünftig darauf zu achten, dass für den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge zu erheben sind. Werden keine Ausbaubeiträge gefordert, tragen die Kommunen diese Kosten in voller Höhe, so dass den Kommunen teilweise Einnahmeausfälle entstehen.

Um zukünftige Beachtung der bestehenden Rechtslage wird daher, auch im Hinblick auf die teilweise angespannte Haushaltslage in einzelnen Ortsgemeinden, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

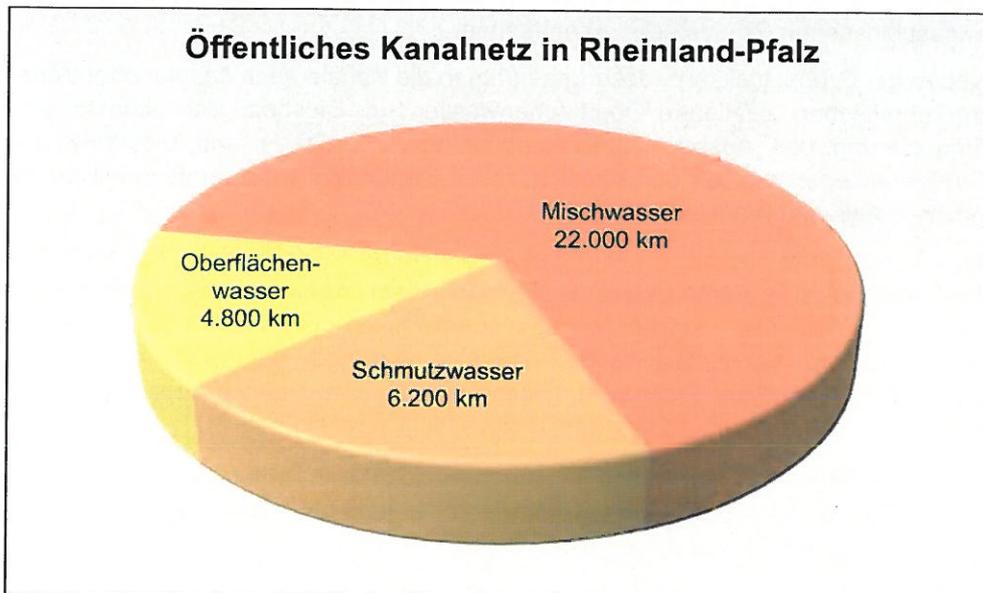
(Günter Willems)



6.4 Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung - erhebliche Einnahmeausfälle durch nicht festgesetzte Ausbaubeiträge

6.4.1 Allgemeines

Das öffentliche Kanalnetz dient neben der Grundstücksentwässerung auch der Ableitung des auf Verkehrsflächen anfallenden Abwassers. In Rheinland-Pfalz betrug die Gesamtlänge der Abwasserkanäle Ende 2013 rund 33.000 km¹¹⁷¹¹⁸. Der überwiegende Teil entfiel auf die Mischkanalisation¹¹⁹, während ein kleinerer Teil der Trennkanalisation¹²⁰ zuzuordnen war.



Die Grafik zeigt die Aufteilung des öffentlichen Kanalnetzes in Rheinland-Pfalz nach Abwasserarten.

45 % des Kanalnetzes waren vor 1980 gebaut oder letztmals umfassend saniert worden¹²¹. Da die durchschnittliche Nutzungsdauer neu gebauter bzw. erneuerter Kanäle mit 50 bis 80 Jahren angenommen werden kann¹²², ist der Sanierungs- bzw. Erneuerungsbedarf zum Teil erheblich¹²³.

Die Beseitigung von Schäden am Kanalnetz obliegt den für die Abwasserentsorgung zuständigen kommunalen Einrichtungen¹²⁴. Soweit die betroffenen Kanäle auch auf

¹¹⁷ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung ¹¹⁸, im Internet abrufbar unter http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/Q1033_201301_3j_VerbG.pdf.

¹¹⁹ In Mischwasserkanälen werden das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser (auch als Oberflächenwasser bezeichnet) und das durch häuslichen oder gewerblichen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser) gemeinsam gesammelt und abgeleitet.

¹²⁰ Hier werden Niederschlagswasser und Schmutzwasser getrennt gesammelt und abgeleitet.

¹²¹ Statistische Berichte, Öffentliche Abwasserentsorgung 2013, a. a. O.

¹²² <http://www.arbeitshilfen-abwasser.de/html/kostenvergleich.16.2.html>.

¹²³ Nach dem Öffentlichen Abschlussbericht Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz für das Erhebungsjahr 2013, im Internet abrufbar unter http://www.wasserbenchmarking-rp.de/content/benchmarking_wasserwirtschaft_rlp_2013.pdf, liegt bei den Teilnehmern des Vergleichs die kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftige Kanallängenrate bei 42 %.

¹²⁴ Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts.

den Straßenoberflächen anfallendes Niederschlagswasser aufnehmen, haben sich die Kommunen als Träger der Straßenbaulast an den Kosten¹²⁵ zu beteiligen¹²⁶.

Diese Kosten können die Kommunen, wie nachfolgend dargelegt, unter bestimmten Voraussetzungen anteilig durch Ausbaubeiträge refinanzieren.

6.4.2 Beitragsrechtliche Einordnung der Entwässerung von Straßenoberflächen

Soweit Kanäle Schmutz- und Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ableiten, wird ihr Ausbau¹²⁷ durch einmalige oder wiederkehrende Kanalbeiträge sowie durch Benutzungsgebühren finanziert. Diese sind von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu entrichten.

Neben der Grundstücksentwässerung nehmen die Kanäle auch das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser auf. Diesbezüglich scheidet eine Finanzierung des Ausbaus über kanalbezogene Beiträge und Gebühren der Straßenanlieger aus, da der Kanal insoweit keinen Entwässerungsvorteil für die privaten Anliegergrundstücke bietet.

Allerdings kommt hier die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen¹²⁸ nach dem Kommunalabgabengesetz in Betracht, da die Straßenoberflächenentwässerung Teil der jeweiligen Verkehrsanlage ist¹²⁹. Solche Beiträge sind vorrangig gegenüber allgemeinen Haushaltsmitteln¹³⁰ zur Finanzierung der Ausbaumaßnahmen einzusetzen¹³¹. Ein Verzicht auf Beiträge ist daher grundsätzlich nicht zulässig¹³².

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner turnusmäßigen Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Kommunen untersucht, inwieweit diese bei Kanalsanierungen Ausbaubeiträge erheben.

6.4.3 Beitragsfähige Maßnahmen

Beitragsfähig sind alle Baumaßnahmen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung von Verkehrsanlagen dienen¹³³.

Dabei reicht es aus, wenn lediglich Teileinrichtungen, wie zum Beispiel die Straßenoberflächenentwässerung oder selbständige Bestandteile einer Teileinrichtung, etwa ein einzelner Entwässerungskanal, betroffen sind.

¹²⁵ In der Literatur und Verwaltungspraxis wird bei Mischwasserkanälen ein Kostenanteil der Straßenoberflächenentwässerung von 21 % der Investitionskosten der Kanalsanierung als sachgerecht angenommen. Je nach Dimensionierung der Kanäle kann auch ein geringerer Anteil in Betracht kommen (so zum Beispiel 17,5 % nach einer Entscheidung des VG Neustadt, Urteil vom 4. November 2015 - 1 K 564/15.NW).

¹²⁶ § 12 Abs. 10 LStrG.

¹²⁷ Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KAG).

¹²⁸ Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, selbständige Parkflächen und Grünanlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 10a KAG).

¹²⁹ § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG.

¹³⁰ Insbesondere Steuern.

¹³¹ § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GemO, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. September 1985 - 7 A 22/85.

¹³² Ausnahmen hiervon, etwa bei Unwirtschaftlichkeit der Beitragserhebung (vgl. § 94 Abs. 2 Satz 3 GemO), kommen angesichts der typischerweise erheblichen Investitionsaufwendungen für Kanalsanierungen und des daraus resultierenden Beitragsaufkommens regelmäßig nicht in Betracht.

¹³³ Vgl. §§ 10 Abs. 8 und 10 a Abs. 7 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 KAG.

Demnach kann die Sanierung eines Kanals, der (auch) auf Verkehrsanlagen anfallendes Oberflächenwasser aufnimmt, als Erneuerung qualifiziert werden. Dies setzt in Abgrenzung zur Unterhaltung oder Instandsetzung voraus, dass

- die übliche Nutzungsdauer des Kanals abgelaufen ist,
- verschleißbedingter und durch bestimmungsgemäßen Gebrauch verursachter Erneuerungsbedarf besteht und
- die Baumaßnahmen von ihrem Umfang her deutlich über Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen.

6.4.4 Prüfungsergebnisse

In den letzten Jahren wurden allein in zehn Städten¹³⁴ zahlreiche Mischwasserkanäle saniert, für die hinsichtlich der Straßenoberflächenentwässerung keine Ausbaubeiträge erhoben worden waren bzw. eine Erhebung nicht beabsichtigt war. Die beitragsrechtlichen Voraussetzungen einer Erneuerung lagen vor.

Die Sanierung bezog sich jeweils auf die gesamte Straßenlänge oder größere Teilstrecken und wurde teilweise im sog. Inlinerverfahren¹³⁵ durchgeführt. Die Kanäle leiteten auch Straßenoberflächenwasser ab.

Für die Kanalsanierungen hätten anteilig für die Straßenoberflächenentwässerung Ausbaubeiträge festgesetzt werden müssen¹³⁶. Dies galt auch dann, wenn gleichzeitig keine weiteren Teileinrichtungen der Straße ausgebaut¹³⁷ oder Kanäle nicht über die ganze Straßenlänge, sondern lediglich auf größeren Teilstrecken einer Straße saniert wurden. Für die Beitragspflicht ist es nicht erforderlich, dass sich die Ausbaumaßnahme auf die ganze Länge der Verkehrsanlage erstreckt. Sie entsteht bereits, wenn eine Teilstrecke ausgebaut wird. Entscheidend für die Beitragsfähigkeit sind das Ausmaß der Arbeiten sowie qualitative (insbesondere Nutzungsdauer) und funktionale (Bedeutung der Maßnahme für die Verkehrsanlage) Gesichtspunkte¹³⁸. Der Umstand, dass die Sanierung ohne Erdbewegungen mittels Inlinerverfahrens vorgenommen wird, steht bei ausreichender Länge des betroffenen Straßenabschnitts einer Qualifizierung als beitragspflichtige Erneuerung nicht entgegen¹³⁹.

Allein die stichprobenweise Prüfung von 16 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen ergab Einnahmeausfälle von insgesamt 0,9 Mio. €¹⁴⁰. Bezüglich noch laufender Sanierungsmaßnahmen haben die Städte regelmäßig zugesagt, der Forderung des Rechnungshofs nach Erhebung von Ausbaubeiträgen nachzukommen.

6.4.5 Fazit

Sofern für die Sanierung von Mischwasserkanälen keine Ausbaubeiträge gefordert werden, verbleiben die anteiligen Kosten in voller Höhe bei den Kommunen als Straßenbaulastträger. Die Prüfungsergebnisse lassen den Schluss zu, dass die

¹³⁴ Sieben kreisfreie, zwei große kreisangehörige Städte sowie eine verbandsfreie Stadt.

¹³⁵ Bei diesem Verfahren wird ein mit Harz imprägnierter Gewebeschlauch (zumeist Polyesternadelfilz) mittels Luft- oder Wasserdruck oder durch eine Winde in den schadhaften Kanalabschnitt eingestülpt. Durch Aushärten entsteht eine stabile Auskleidung der sanierungsbedürftigen Stellen. Erdarbeiten (Grabenaushub) fallen dabei so gut wie nicht an.

¹³⁶ OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 3. Oktober 2001 - 6 A 11317/01.OVG und vom 22. Februar 2002 - 6 B 10082/02.OVG.

¹³⁷ Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 293.

¹³⁸ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. März 2007 - 6 A 11637/06.OVG.

¹³⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 5. Juli 2007 - 6 B 10430/07.OVG.

¹⁴⁰ Der tatsächliche Einnahmeausfall war deutlich höher, da nicht alle Ausbaumaßnahmen in die Prüfungen einbezogen worden waren.

unvollständige Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Sanierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Vergangenheit landesweit zu erheblichen Einnahmeausfällen geführt hat.

Das war vielfach darauf zurückzuführen, dass die von der Abwassereinrichtung durchgeführten Maßnahmen

- der für die Erhebung von Ausbaubeiträgen zuständigen Stelle nicht gemeldet oder
- (insbesondere beim Inlinerverfahren) fälschlicherweise als nicht beitragsfähige Instandsetzung beurteilt wurden.

Um weiteren vermeidbaren Belastungen ihrer regelmäßig defizitären Haushalte zu begegnen, sollten die Kommunen ihrer Beitragserhebungspflicht im Zusammenhang mit Kanalsanierungen nachkommen. Dies gilt vor allem angesichts des sich aus der Altersstruktur des Kanalnetzes ergebenden umfangreichen Sanierungsbedarfs.

V E R T R A G

Zwischen

der Ortsgemeinde _____

vertreten durch den Ortsbürgermeister _____

- im nachfolgenden Gemeinde genannt -,

und

den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll, Rathausplatz 1, 54584 Jünkerath

vertreten durch den Werkleiter Richard Ehlen

- im nachfolgenden Werke genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

- im nachfolgenden Straßen genannt -,

durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im

Sinne des § 45 LStrG

- im nachfolgenden Anlagen genannt -

folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Straßenbenutzung****§ 1
Geltungsbereich des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag gilt für alle bereits bestehenden Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, durch die die Werke Straßen auf Grund der Ihnen eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bisher ohne Beanstandungen des Rechtsgrundes benutzen. Er tritt in Ausübung der Rechte und Pflichten nach § 12 Abs. 10 LStrG an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte.

(2) Dieser Vertrag gilt ferner für alle künftigen Benutzungen, soweit sie den Regelungsgehalt dieses Vertrages betreffen. Er gilt insbesondere, wenn Benutzungen erst durch Baumaßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2

Einräumung des Straßenbenutzungsrechtes

- (1) Die Gemeinde gestattet den Werken, entsprechend § 45 Abs. 3 LStrG Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen.
- (2) Die Gemeinde gestattet gleichzeitig nach § 45 Abs. 2 LStrG die Verlegung von Anlagen in den Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (3) Die Rechte nach Abs. 1 bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit sie im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (4) Die Werke und die Gemeinde werden sich über alle Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder die baulichen Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

§ 3

Arbeiten der Werke an den Anlagen

- (1) Ist für die Herstellung oder den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Umbau) der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder ähnliches oder eine privatrechtliche Zustimmung erforderlich, so holen die Werke sie ein.
- (2) Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigen sich die Werke, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits sonstige Anlagen oder Leitungen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigen die Werke der Stadt/Gemeinde rechtzeitig an. Dies gilt auch gegenüber anderen Unternehmen, soweit diese Leitungen oder sonstige Anlagen im Bereich der Baustelle liegen haben.
- (3) Die Bauarbeiten sind durch die Werke so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
- (4) Die Werke zeigen der Gemeinde die Beendigung der Arbeiten an der Straße oder abgeschlossener Teile hiervon schriftlich an. Innerhalb angemessener Frist findet zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die festgestellte Mängel aufgenommen werden. Nach deren Beseitigung kann eine nochmalige Besichtigung vorgenommen werden.
- (5) Die Werke verpflichten sich, für einen Zeitraum von fünf Jahren auftretende Mängel zu beseitigen, wenn die Notwendigkeit der Mängelbeseitigung auf die Anlage oder Arbeiten hieran, zurückzuführen ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, auftretende Mängel den Werken unverzüglich anzuzeigen. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde. Soweit auf eine **Besichtigung** **Abnahme** verzichtet wurde, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige der Werke über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4

Kosten für die Herstellung und den Ausbau

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung **oder Umbau**) tragen die Werke, wenn Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße hergestellt oder ausgebaut werden.

Zu den von den Werken zu tragenden Kosten gehören insbesondere auch diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Ausbauzustandes der Straße vor Verlegung der Leitungen,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Straße, **sofern sie durch die Anlagen der Werke erforderlich werden,**
3. zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten, einschl. Verkehrssicherung,
4. zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
5. für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
6. für die Nachbesserungen gem. § 3 Abs. 5 dieses Vertrages, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

(2) Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt die Gemeinde, wenn sie Straßen über vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt oder ausbaut.

Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören insbesondere diejenigen

1. für die Wiederherstellung des Bauzustandes der Wasser- und Abwasseranlagen vor Beginn der Straßenbauarbeiten,
2. für evtl. erforderliche Änderungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
3. zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung während der Bauarbeiten,
4. zum Schutz der Anlagen, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Straße verursacht sind.

(3) Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 1 durch die Gemeinde in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die gesamte Straße oder abgeschlossen Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen (neu für alt) sind im Falle des Abs. 2 durch die Werke in Form einer Gelderstattung auszugleichen, soweit diese sich auf die Anlage oder abgegrenzte Teile hiervon erstrecken. Wertverbesserungen bemessen sich dabei nach der jeweiligen durchschnittlichen Nutzungsdauer. Diese beträgt bei Anlagen 40 Jahre, bei Straßen 20 Jahre.

(4) Ist weder eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage noch eine Straße vorhanden und werden beide in einem Zuge erstmals hergestellt, tragen die Werke die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlage bis zur Herstellung der Untergrenze des **UnterbausOberbaus** (siehe Bilder 1-3 gem. RStO 12) der Straße (Rohplanum) sowie die Kosten für die höhenmäßigen Anpassungen ihrer Anlagen auf der Grundlage der den Werken vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung gestellten Straßenplanung bzw. erklärten Straßenhöhen; die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich des Unterbaues. Soweit Baunebenkosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.

(5) In den Fällen, in denen eine Wasserversorgungs- und/oder Abwasserbeseitigungsanlage sowie eine Straße bereits vorhanden sind und beide in einem Zuge ausgebaut werden, beteiligen sich die Werke an den Kosten des Straßenausbaus ~~in dem Umfang ersparter eigener Aufwendungen.~~

~~Einzelheiten der Berechnung sind vor Beginn der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ausbauzustandes der Straße vor der Erneuerung zu vereinbaren. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der dem Vertrag beigefügten Anlage; die vom Straßenzustand abhängige Kategorie ist vor Beginn der Erneuerungsmaßnahme zu vereinbaren. Soweit Kosten (z.B. Bodengutachten, SiGeKo, Beweissicherung) für Maßnahmen entstehen, die allen Beteiligten zu Gute kommen, werden die Kosten im Verhältnis der Auftragssummen der Maßnahmenträger aufgeteilt.~~

(6) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 5 Kosten für die Unterhaltung

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Unterhaltungsaufwendungen durch eine mangelhafte Ausführung der jeweils anderen Anlage entstanden sind.

(2) Ergeben sich aus Unterhaltungsmaßnahmen Einwirkungen auf die Anlage des anderen Beteiligten, so gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 6 Duldungspflicht

Die Werke dulden die Einwirkungen, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nehmen etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche der Werke gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Die Werke führen Änderungen oder Sicherungen der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die die Gemeinde wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch, damit Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch die Herstellung, den Ausbau oder die Unterhaltung einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden oder einmündenden Straße der Gemeinde veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen tragen die Gemeinde und die Werke je zur Hälfte. Soweit die Anlage von Baumaßnahmen außerhalb des bisherigen Straßenkörpers betroffen ist, trägt die Kosten die Gemeinde im Rahmen ihrer damit entstehenden Straßenbaulast.

(3) Die Kosten der Änderungen oder Sicherungen für Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen, in vorhandenen Straßen, die durch den Neubau oder Ausbau der Straße eines anderen Straßenbaulastträgers veranlasst werden, trägt die Gemeinde.

(4) Etwaige Wertverbesserungen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 3 dieses Vertrages auszugleichen.

§ 8 Freistellungspflicht der Werke

Die Werke stellen die Gemeinde von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, frei, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Information der Gemeinde bei Unterhaltungsmaßnahmen

(1) Die Werke haben vor umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Gemeinde zu informieren, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Information.

§ 10 Beseitigung stillgelegter Anlagen

(1) Die Gemeinde wird die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen oder -anlageteile nicht verlangen, soweit keine technischen Bedenken bestehen und die Werke an Stelle der Beseitigung die erforderlichen Sicherungen unverzüglich durchführen. Die Pflichten der Werke nach § 3 dieses Vertrages bleiben bestehen.

(2) Wird die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen später erforderlich, so kann die Gemeinde von den Werken die Beseitigung verlangen oder sie selber durchführen.

(3) Verlangt die Gemeinde die Beseitigung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, ohne dass hierfür technische Erfordernisse bestehen oder zwingende planerische Gründe dies erfordern, trägt sie die Kosten der Beseitigung. Im Übrigen tragen die Kosten der Beseitigung die Werke.

§ 11 Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.

§ 12 Ersatzvornahme

(1) Kommt ein Vertragspartner einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag für ihn ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der jeweils andere berechtigt, auf Kosten des säumigen Vertragspartners die Maßnahmen zu veranlassen, die er zur Sicherung der vertraglichen Pflichten nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die beabsichtigte Maßnahme ist anzukündigen.

(2) Bei Gefahr im Verzug können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen wird der säumige Vertragspartner unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 13 **Fortdauer der Gestattung nach Einziehung der Straße**

(1) Soll eine Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen und (oder) das Eigentum an Straßen übertragen werden, so hat die Gemeinde die Werke hierüber zu informieren. Auf Antrag der Werke hat die Gemeinde zu Gunsten der Werke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen zu lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten überträgt. Auf Antrag der Werke wird die Gemeinde eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilflächen des Straßenbaugrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts tragen die Werke.

(3) Für die Wertminderung des Grundstücks leisten die Werke der Gemeinde eine dem Leitungsrecht angemessene einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 14 **Übertragung der Rechte und Pflichten der Werke**

Die Werke können ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung auf eine juristische Person des Privatrechts setzt die Zustimmung der Gemeinde voraus.

Abschnitt II **Straßenoberflächenentwässerung**

§ 15 **Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung**

(1) Die Gemeinde überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken. Für neu ~~hinzukommende~~hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Gemeinde dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

§ 16 **Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung**

System 1: Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem

(1) Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und

2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Für Erweiterungen (Neubaugebiete) werden die einmaligen Investitionskostenanteile wie bei System 3 Abs. 2 ermittelt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.

2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen abgeleitet.

(3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde, auf den qm Fläche der Verkehrsanlage bezogen, durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen- in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Straßenfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m² multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Gemeinden im Gebiet der Verbandsgemeinde einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 18 dieses Vertrages durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Verbandsgemeinderat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt:

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbständigenselbständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträger Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Gemeinde insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Gemeinde nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Gemeinde zu tragen.

System 2: Anschluss straßeneigener Entwässerungssysteme (Mulden, Rigolen und anderes) an die Misch- oder Trennkanalisation der Werke

Die einmaligen Investitionskostenanteile für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung und die laufenden Kostenanteile werden nach Maßgabe des Systems 1 unter Berücksichtigung der reduzierten Abflussflächen ermittelt.

System 3: Modifiziertes Niederschlagswassersystem der Werke bezogen auf ein einzelnes Neubaugebiet

(1) Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen Investitionskostenanteil je m² Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr für die Straßenoberflächenentwässerung.

(2) Die einmaligen Investitionskostenanteile werden aus den tatsächlich entstehenden Kosten des jeweiligen Neubaugebietes ermittelt. Die Aufteilung der Aufwendungen erfolgt im Verhältnis Grundstücksflächen zu Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

(3) Die laufenden Kostenanteile (Betrieb, Verwaltung und Unterhaltung) werden im Gebiet des Einrichtungsträgers für diese Systeme gesondert ermittelt. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen zu den Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der jeweiligen Abflussbeiwerte.

§ 17**StraßeneinläufeStraßenabläufe und Anschlussleitungen**

(1) Die Gemeinde übernimmt die Herstellung und den Ausbau, die Werke übernehmen den Betrieb und die Unterhaltung für die StraßeneinläufeStraßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Gemeinde. Zu den von der Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen. Die Abrechnung der Kosten erfolgt je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(3) In den über die Entwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an diesen Straßen über die StraßeneinläufeStraßenabläufe und Anschlussleitungen des Bundes, Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Gemeinde zugute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 18 Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 16 und § 17 Abs. 2 von der Gemeinde zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Der Investitionskostenanteil erstmalig mit der Inbetriebnahme der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
3. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Abschnitt III Allgemeines

§ 19 Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigen die Werke nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Gemeinde den Werken rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

§ 20 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch demden Sinn des Vertrages entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt und tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt der geschlossene Vertrag aus dem Jahre 2002 außer Kraft.~~ Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Jünkerath, _____, den _____, den

Verbandsgemeindewerke
Obere Kyll:

Ortsgemeinde: _____:

Werkleiter

Ortsbürgermeister

Anlage zu § 4 Absatz 5 dieses Vertrages

Zwischen den Parteien dieses Vertrages besteht Einvernehmen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen betreffend der Gemeindestraßen ebenfalls anstehende Leitungsverlegungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme durchgeführt werden.

Hierdurch tritt eine Ersparnis insoweit ein, dass seitens des Straßenbaulastträgers auf die ansonsten erforderliche Wiederherstellung der Fahrbahn, Rinnen- und Bürgersteiganlage durch den Straßenbaulastträger verzichtet werden kann.

Die dadurch ersparten Kosten erhält der Straßenbaulastträger als Kostenanteil des Ver- und Entsorgungsträgers für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme. Durch diese Vorgehensweise tritt sowohl für den Straßenbaulastträger als auch für den Ver- und Entsorgungsträger eine Kostenersparnis ein.

Die Höhe der von den Ver- und Entsorgungsträgern zu entrichtende Pauschale wird in Anlehnung an die bestehende Regelung mit den Straßenbaulastträgern der Landes- und Kreisstraßen festgelegt.

**Gemeinsamer Ausbau zwischen Straßenbaulastträger und Ver-/Entsorgungsträger
innerhalb der Ortsdurchfahrt von
klassifizierten Straßen in Rheinland-Pfalz**

Anlage zur Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2014 – Kostenpauschalen für die eingesparte Straßenwiederherstellung 2012 (sog. Bewertungsmatrix)

<u>Grabenbreite nach DIN ____[m]</u>	<u>0,80</u>	<u>0,90</u>	<u>1,00</u>	<u>1,10</u>	<u>1,20</u>	<u>1,30</u>	<u>1,40</u>	<u>1,50</u>	<u>1,60</u>	<u>1,70</u>	<u>1,80</u>	<u>1,90</u>
<u>Zustand 5 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>47,60</u>	<u>49,40</u>	<u>51,20</u>	<u>53,00</u>	<u>54,80</u>	<u>56,60</u>	<u>58,40</u>	<u>60,20</u>	<u>62,00</u>	<u>64,00</u>	<u>66,00</u>	<u>68,00</u>
<u>Zustand 4 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>71,00</u>	<u>75,00</u>	<u>79,00</u>	<u>83,00</u>	<u>87,00</u>	<u>91,00</u>	<u>95,00</u>	<u>99,00</u>	<u>103,00</u>	<u>106,50</u>	<u>110,00</u>	<u>113,50</u>

Aufgrund der unterschiedlichen Bauklassen zwischen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen wird der Wert den die Ver- und Entsorgungsträger zu leisten haben mit 85 v.H. der vorstehenden Kostenpauschale nach der vereinbarten Kategorie zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende Werte:

<u>Grabenbreite nach DIN ____[m]</u>	<u>0,80</u>	<u>0,90</u>	<u>1,00</u>	<u>1,10</u>	<u>1,20</u>	<u>1,30</u>	<u>1,40</u>	<u>1,50</u>	<u>1,60</u>	<u>1,70</u>	<u>1,80</u>	<u>1,90</u>
<u>Zustand 5 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>40,46</u>	<u>41,99</u>	<u>43,52</u>	<u>45,05</u>	<u>46,58</u>	<u>48,11</u>	<u>49,64</u>	<u>51,17</u>	<u>52,70</u>	<u>54,40</u>	<u>56,10</u>	<u>57,80</u>
<u>Zustand 4 (gemäß ZEB) ____[€]</u>	<u>60,35</u>	<u>63,75</u>	<u>67,15</u>	<u>70,55</u>	<u>73,95</u>	<u>77,35</u>	<u>80,75</u>	<u>84,15</u>	<u>87,55</u>	<u>90,52</u>	<u>93,50</u>	<u>96,47</u>

Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind auch die Kosten für die im Bereich der Hausanschlüsse erforderlichen Straßenbauarbeiten des Straßenbaulastträgers abgegolten.

Soweit keine offene Erneuerung des Hauptkanales erfolgt, jedoch die Hausanschlüsse offen saniert werden müssen, wird der Wiederherstellungsanteil für die Hausanschlüsse mit 30 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

Der Ver- und Entsorgungsträger beteiligt sich an den nachgewiesenen Kosten, die durch die Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch entstehenden, im Verhältnis der fiktiven Grabenbreiten zur Gesamtfahrbahnbreite.

Erläuterungen:

Bei gemeinsamen Baumaßnahmen wird die gemeinsame Vergabe an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter angestrebt.

Es besteht auch die Möglichkeit Ausgleichszahlungen der Beteiligten zu vereinbaren.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Wiederherstellung können auch andere Regelungen wie z.B.

Abrechnung nach den Feststellungen des Straßenzustandes über Bohrkerne gewählt werden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Wiederherstellungskosten ist hierbei zu beachten.

Anlage zu § 4 Absatz 4 dieses Vertrages

(Quelle: RStO R 1 - Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen. Ausgabe 2012. FGSV - Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Infrastrukturmanagement)

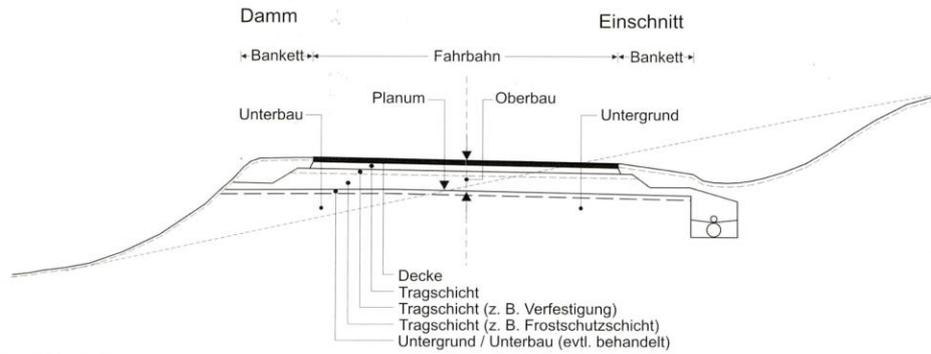


Bild 1: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung außerhalb geschlossener Ortslage sowie in geschlossener Ortslage mit wasserdurchlässigen Randbereichen – Damm/Einschnitt –

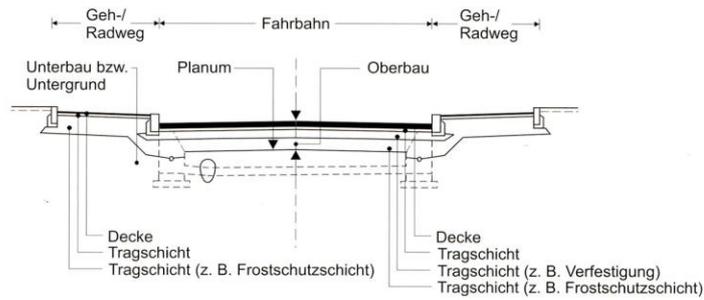


Bild 2: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit teilweise wasserundurchlässigen Randbereichen sowie mit Entwässerungseinrichtungen

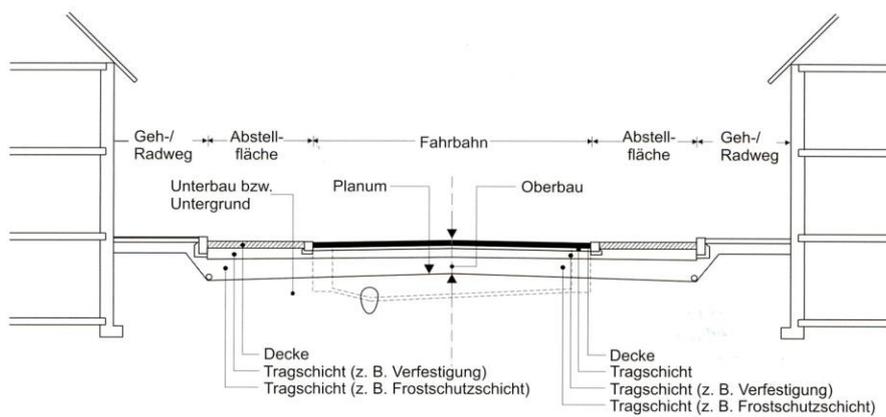


Bild 3: Beispielhafter Aufbau einer Befestigung in geschlossener Ortslage mit wasserundurchlässigen Randbereichen und geschlossener seitlicher Bebauung sowie mit Entwässerungseinrichtungen

Berechnung Investitionskostenanteil Straßenentwässerung bei Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation

Erneuerung

Zur Erneuerung zählen alle Maßnahmen, die nicht zum Aufwand gehören, d.h. alles das was bilanztechnisch aktiviert wird.

1. Kosten offene Bauweise

Hierfür wird ein getrennter Quadratmetersatz nach folgendem Schema ermittelt:

Trennung der Kosten bei Mischsystem:		181.910,76
40 % Schmutzwasser		72.764,30
60 % Niederschlagswasser		109.146,45
Trennsystem Anteil Niederschlagswasser		535.953,20
Insgesamt Kosten Niederschlagswasser		645.099,66
davon 35 % Verkehrsanlagen		225.784,88
Aufteilung auf Straßenflächen		
./ . klassifizierte Straßenflächen, Bund, Land, Kreis	11.411	-110.448,46
verbleibt Anteil Verkehrsflächen Ortsgemeinden	11.916	115.336,42
	<u>23.327</u>	
Beitragssatz = 115.336,42 € / 11.916 m ²		9,68 €/m²

2. Kosten Inlinersanierung

Hierfür wird ein getrennter Quadratmetersatz nach folgendem Schema ermittelt:

Trennung der Kosten bei Mischsystem:		38.180,80
40 % Schmutzwasser		15.272,32
60 % Niederschlagswasser		22.908,48
davon 35 % Verkehrsanlagen		8.017,97
Aufteilung auf Straßenflächen		
./ . klassifizierte Straßenflächen, Bund, Land, Kreis	554	-3.869,30
verbleibt Anteil Verkehrsflächen Ortsgemeinden	594	4.148,67
	<u>1.148</u>	
Beitragssatz = 4.148,67 € / 594 m ²		6,98 €/m²

Jünkerath, im Januar 2017
Verbandsgemeindewerke Obere Kyll

Verbandsgemeindewerke Obere Kyll · Rathausplatz 1 · 54584 Jünkerath

Verbandsgemeindewerke
Eigenbetrieb Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung

An alle Ortsgemeindeverwaltungen

im Verbandsgemeindebezirk

Richard Ehlen
richard.ehlen@oberekyll.de
☎ 06597 16-158

Zeichen:4/ 825-09

12. Januar 2017

Änderung bzw. Neufassung des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen vom Juni 2008

Sehr geehrte Herren,

der Musterentwurf des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz dieser Vereinbarung aus dem Jahre 2008 wurde inzwischen geändert. Diese Änderungen sollen entsprechend dem neuen Musterentwurf in die Verträge eingepflegt werden. Die Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf gegenüber der vorhandenen Vereinbarung farblich in rot hervorgehoben.

Die Änderungen beziehen sich vor allem auf zwei wesentliche Regelungen:

1. § 4 Abs. 5 Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen Straßenbau/Kanalerneuerung

Während die vorhandene Regelung eine einzelne Vereinbarung vor Beginn der Maßnahme vorsah, sieht die neue Regelung im Vertrag eine Anlehnung an die Pauschalabgeltung von Kosten der Straßenwiederherstellung der VG-Werke von Gemeinschaftsmaßnahmen in klassifizierten Innerortsstraßen mit dem Landesbetrieb Mobilität vor, wie sie in der Anlage zu der Vereinbarung beschrieben ist.

Hierzu wird die auszubauende Gemeindestraße vor dem Ausbau vom Zustand her erfasst und bewertet nach einem amtlichen Untersuchungsverfahren (ZEB), welches vom Landesbetrieb für die klassifizierten Straßen angewendet wird. Ist die Zustandskategorie für den vorhandenen Straßenzustand festgestellt, richtet sich die Höhe der Kostenpauschale gemäß der Tabelle 2 abhängig von der zugrunde gelegten Grabenbreite pro lfdm verlegter Hauptkanal bzw. Wasserversorgungsleitung; z.B. bei 1,10 m Grabenbreite ergibt sich eine Kostenbeteiligung der Werke an der Straßenwiederherstellung bei Zustand 5 gemäß ZEB (sehr schlechter Zustand) pro lfdm von 45,05 €.

2. § 16 Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Kosten der Erneuerung bzw. Sanierung der Kanalisation

Die vorhandene Vereinbarung sieht nur bei der erstmaligen Herstellung der Kanalisation seitens der Ortsgemeinde die Zahlung eines pauschalen Investitionskostenanteils an der Straßenoberflächenentwässerung an die VGWerke vor. Diese beträgt derzeit 7,50 €/m² entwässerter Straßenfläche und wurde seit Jahren nicht mehr angepasst, hat aber tatsächlich fast keine Bedeutung mehr; ist nur dort relevant, wo neue Verkehrsflächen an vorhandenen Kanalisationen angeschlossen werden, z. B. neue Gehwege an Gemeinde- oder klassifizierten Straßen.

Neu ist im Entwurf ist, dass ein pauschaler Investitionskostenanteil nun auch bei der Erneuerung von Kanalisationsanlagen gezahlt werden soll. Bei der Erneuerung wird unterschieden zwischen der Erneuerung der Kanalisation in offener Bauweise oder durch grabenlose Sanierung (geschlossene Bauweise – Verlegung eines Inliners).

Wie aus dem Auszug aus dem Kommunalbericht 2016 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz hervorgeht, verzichten viele Kommunen auf Ausbaubeiträge für ihre Verkehrsanlagen, weil sie diese Kosten als Teil der Straßenoberflächenentwässerung nicht geltend machen. Auf diesen Zusammenhang macht auch die Kreisverwaltung Vulkaneifel – Kommunalaufsicht - in Ihrem Schreiben vom 13.10.2015, Az.: 1-11821, aufmerksam (vgl. Anlagen).

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung trägt diesem Umstand Rechnung und liefert die Grundlage für die Entstehung dieser Kosten bei den Ortsgemeinden. Dieser Investitionsanteil wurde anhand der in den letzten Jahren durchgeführten Kanalbaumaßnahmen der VG-Werke kalkuliert und beträgt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat:

- a) bei Erneuerung in offener Bauweise 9,68 € pro m² entwässernder Verkehrsfläche,
- b) bei grabenloser Kanalsanierung 6,98 € pro m² entwässernder Verkehrsfläche.

Diese Sätze beziehen sich auf das Preisniveau mit Basisjahr 2016 für den Bau von Ortskanälen und werden anhand folgender Kanalbau- und –sanierungsmaßnahmen fortgeschrieben.

Die gezahlten Kostenanteile der Ortsgemeinden werden bei den VG-Werken als Ertragszuschüsse vereinnahmt und jährlich entsprechend mit dem %-Satz aufgelöst wie das abzuschreibende Anlagengut. Diese Ertragszuschüsse fließen dann mit dem jährlichen Auflösungsbetrag in der Kostenrechnung für die jährliche Abrechnung der laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung kostenmindernd ein.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Ehlen
Werkleiter

Anlagen



Hergestellt am 02.11.2017

Flurstück: 6/1
Gemarkung: Ormont

Gemeinde: Ormont
Landkreis: Vulkaneifel

Im Viertheil 24
54470 Berncastel-Kues

5578673

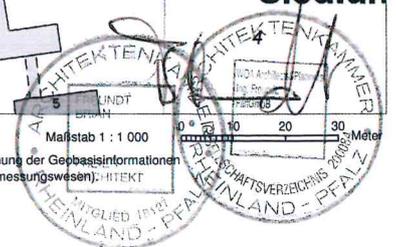
32316756

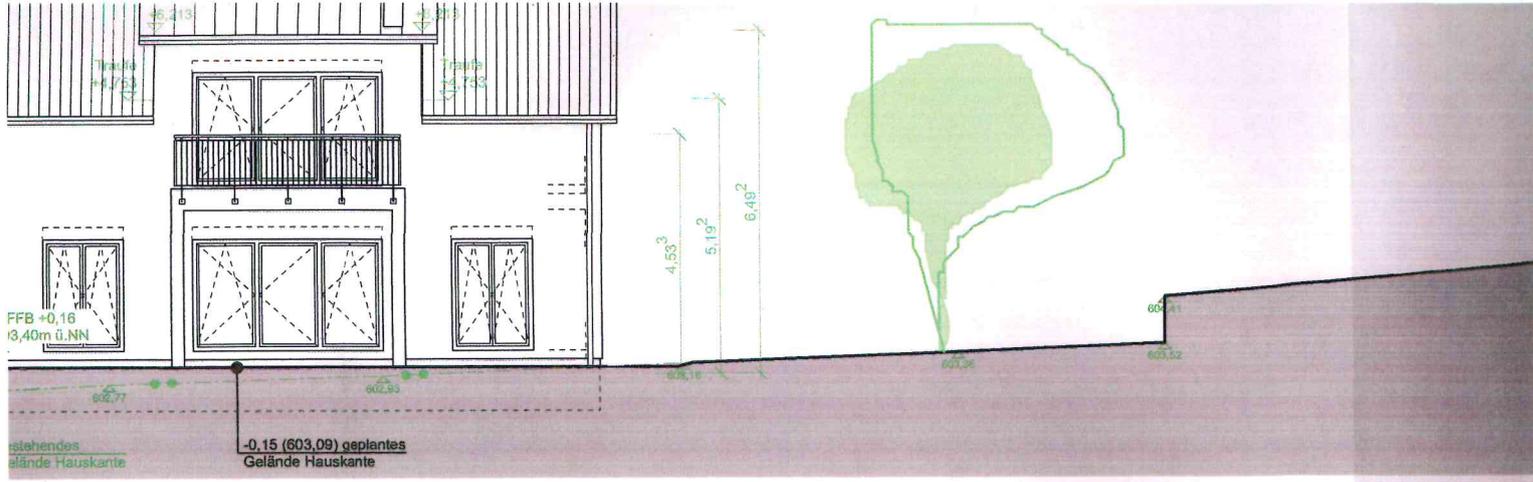


32316491

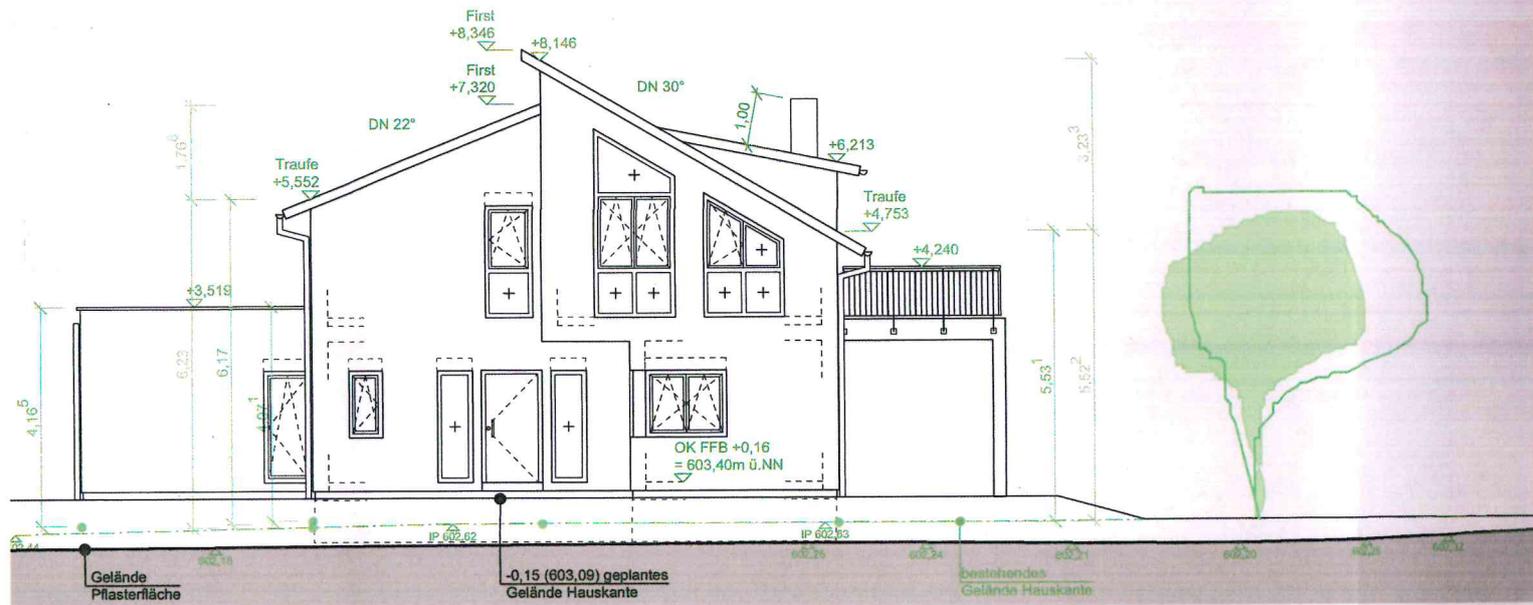
5578343

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarkung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus.

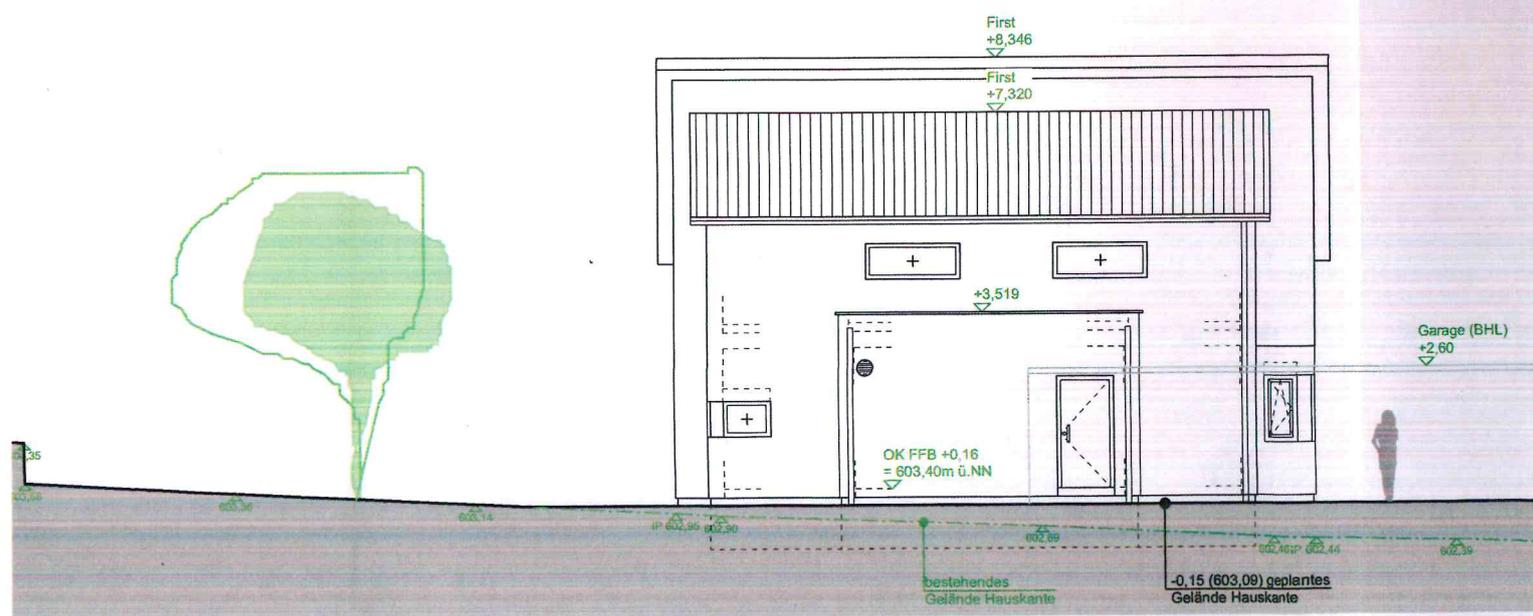




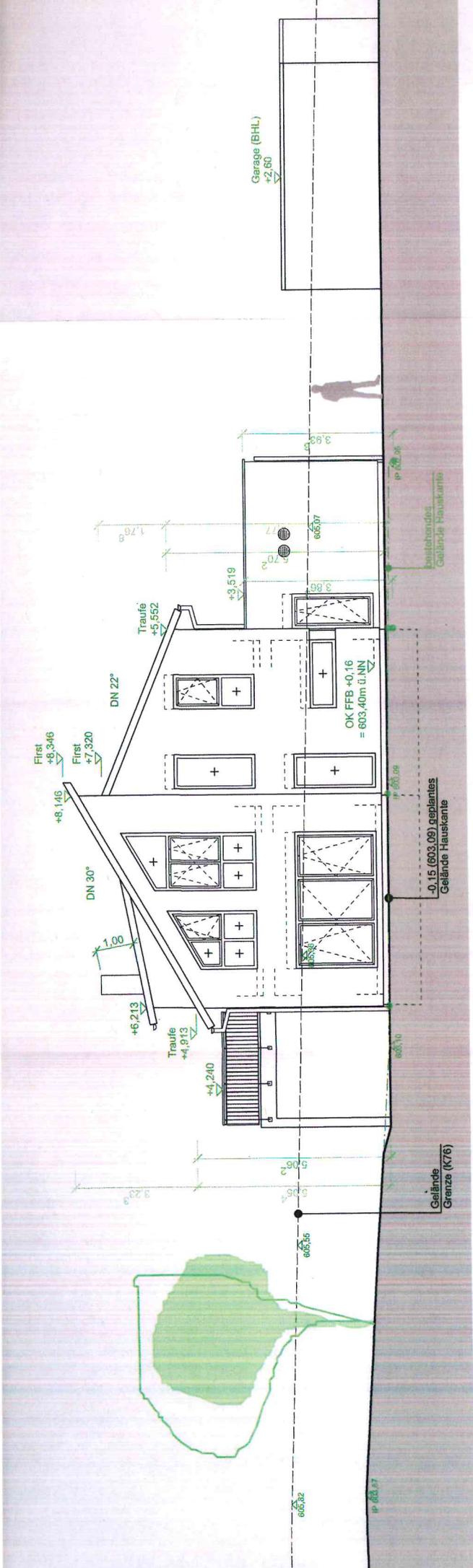
Westansicht



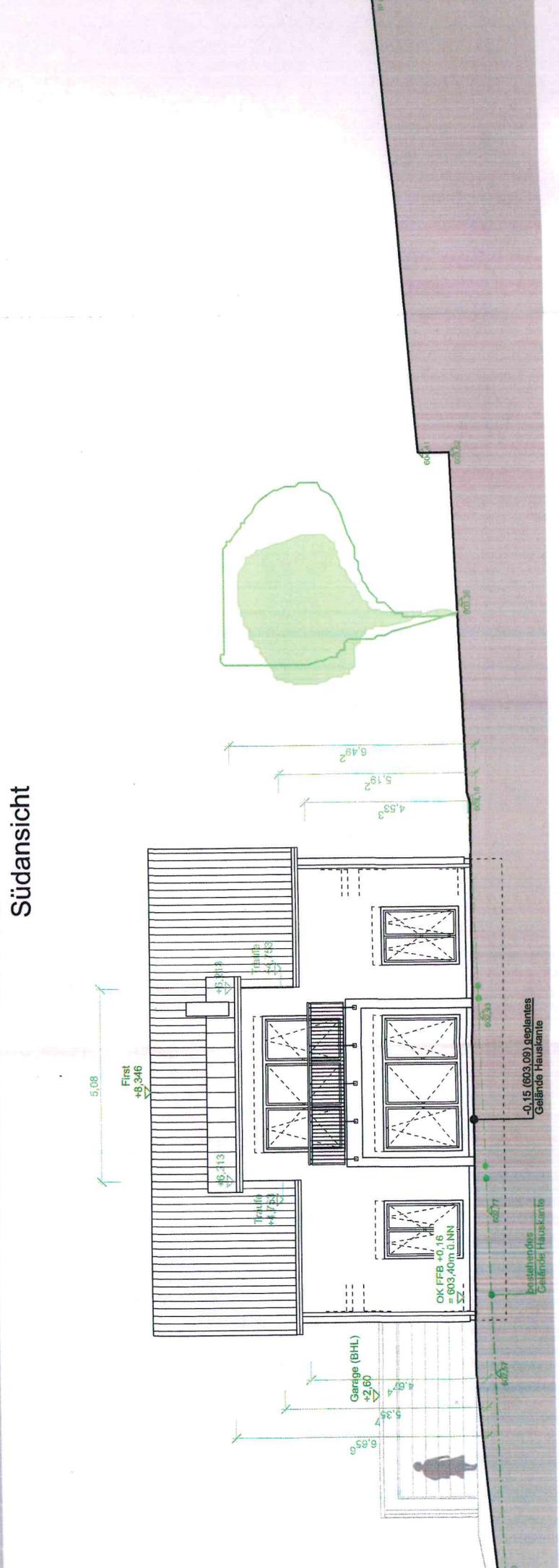
Nordansicht



Ostansicht



Südansicht



Westansicht

Förderrichtlinien als Beteiligung der Bürger an den Erlösen aus der Nutzung der Windenergie

Nachfolgende Förderrichtlinien sollen ab dem 01.01.2017 gelten:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen

Zuschuss zur Gestaltung von Außenanlagen für die im Eigentum stehenden Grundstücke in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000 € einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren.

Für den Außenanstrich/Erneuerung der Fassaden von Gebäuden wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000 € einmalig für einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt.

Diese Zuschüsse bzgl. Anstrich und der Gestaltung von Außenanlagen können auch gezahlt werden wenn vorher schon eine generelle Förderung für Sanierung bzw. Neubau von Wohngebäuden in Höhe von insgesamt 5000 € für das Grundstück gezahlt wurde.

2. Sanierung für Wohnungsbau

Zur Sanierung von leerstehenden Wohngebäuden oder den Umbau von bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu Wohngebäuden auf eigenem Grund und Boden zahlt die Ortsgemeinde bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50.000 € einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Dauer von 5 Jahren.

Die Förderung endet bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum und wird nur einmal je Grundstück gezahlt.

Zusatzhinweis: Diese Förderung der Ortsgemeinde schließt ausdrücklich weitere Förderungen aus dem Fördertopf für Dorferneuerung nicht aus. Voraussetzung für eine evtl. Förderung aus Dorferneuerungsmitteln des Landkreises sind, dass dort Fördergelder vorhanden sind sowie eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den entsprechenden Behörden noch vor Auftragserteilung und Baubeginn.

Für beim Einzug bereits vorhandene Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 2 Jahre jährlich 1000 € gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einem Geburtszuschuss gefördert wurden.

3. Abriss von Gebäuden

Der vollständige Abriss von größeren Altbeständen und Wiederherstellung des Geländes kann nach vorheriger Absprache mit der Ortsgemeinde einmalig gefördert werden. Die Förderung der Ortsgemeinde beträgt 25% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 2.500 €

Die Abnahme der Maßnahme durch die Ortsgemeinde ist Zahlungsvoraussetzung.

4. Neubau von Wohngebäuden

Der Neubau von Wohngebäuden wird bei Fertigstellung und Bezug und nachgewiesenen Investitionskosten (ohne Grundstückskosten) von mindestens 50.000 € mit einem jährlichen Zuschuss von 1.000 € für die Dauer von 5 Jahren gefördert. Auch hier endet die Förderung bei Veräußerung des Gebäudes im Förderzeitraum.

Für beim Einzug bereits vorhandene Kinder mit einem Alter von bis zu 2 Jahren werden zusätzlich je Kind für 2 Jahre jährlich 1000 € gezahlt, sofern diese Kinder nicht schon vorher seitens der Ortsgemeinde Ormont mit einem Geburtszuschuss gefördert wurden.

5. Geburtenprämie

Die Ortsgemeinde Ormont zahlt den in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnenden Eltern künftig bei Geburten für 2 Jahre einen jährlichen Zuschuss von 1.000 € je Kind, also maximal 2.000 Euro solange das Kind in Ormont wohnt und hier mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

6. Allgemeines

Alle vorstehenden Regelungen gelten solange, bis seitens des Ortsgemeinderates ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

Die Zuschüsse für das Jahr 2017 müssen bis zum 30.06.2018 bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Auch zukünftig müssen die Kosten des laufenden Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres beantragt werden. Die Ortsgemeinde wird hierauf jährlich in den OKN hinweisen.

Die Prämien für die Folgejahre werden zum 30.09. ausgezahlt, sofern die Voraussetzungen am 30.06. des betroffenen Jahres vorliegen.

Förderrichtlinie für Prämienauszahlungen:

1. Prämie je Einwohner

Als weiteren Ausgleich sowie zusätzliche Entlastung der Bürger zahlt die Ortsgemeinde an alle Einwohner welche am 30.06. eines jeden Jahres in Ormont mit Hauptwohnsitz wohnen und seit mindestens 6 Monaten dort gemeldet sind einen jährlichen Betrag in Höhe von 100 € je Einwohner. Auszahlung erfolgt zum 30.09. eines jeden Jahres, sofern der Bürger eine gültige Bankverbindung mitgeteilt hat.

Die Ortsgemeinde hat sich bewusst für diese weitere Förderung entschieden und z.B. auf den Wegfall oder die Reduzierung der Grundsteuer verzichtet, da man sich mit dieser Prämie für alle Einwohner mit Erstwohnsitz eine insgesamt gerechtere Verteilung verspricht und jedem Bürger dieser weitere finanzielle Vorteil zukommt.

Alle vorstehenden Regelungen gelten solange, bis seitens des Ortsgemeinderates ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird.

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszusweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin